



ETL | Depesche

ETL Unternehmerjournal 3. Quartal 2019

Klimaschutz wird belohnt

Elektromobilität soll steuerlich noch stärker gefördert werden

Im Mai wurde der Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2019 vorgelegt, der zahlreiche Regelungen zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zum Jobticket enthält.

Pauschalbesteuerung für Jobtickets

Zuschüsse des Arbeitgebers für Jobtickets sind seit 2019 steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Werden sie durch eine Gehaltsumwandlung finanziert, ist der geldwerte Vorteil zwar steuerpflichtig, kann aber mit 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal besteuert werden. In beiden Fällen mindert der geldwerte Vorteil jedoch die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Das lässt sich künftig vermeiden, wenn der Arbeitgeber das Jobticket pauschal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

überreicht durch:

Steuerliche Begünstigungen verlängert

Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft werden, ist die private Nutzung nach der 1%-Regelung nur noch mit dem hälftigen Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen. Diese Regelung soll bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden. Voraussetzung ist eine stufenweise geringere Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer bzw. eine größere Mindestreichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs. Auch die Steuerbefreiung für Vorteile aus dem elektrischen Aufladen eines Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und die Pauschalversteuerung der Vorteile aus der unentgeltlichen Übereignung von Ladevorrichtungen sollen bis 31. Dezember 2030 verlängert werden. Darüber hinaus soll die private Nutzung eines zusätzlich zum Arbeitslohn überlassenen betrieblichen Fahrrads bis 31. Dezember 2030 steuerfrei bleiben.

Neue Sonderabschreibung geplant

Für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge ist eine Sonderabschreibung geplant. Danach könnten neben der linearen Abschreibung im Jahr der Anschaffung 50% der Anschaffungskosten abgeschrieben werden.

Aus dem aktuellen Unternehmerjournal



Noch schärfere Regelungen bei der Kassenführung



A1-Bescheinigung auch für Unternehmer Pflicht



Mit Mietwohnungen Steuern sparen



Baukindergeld schließt andere Steuerboni nicht aus



Noch schärfere Regelungen bei der Kassenführung

Bis Ende des Jahres muss alles „safe“ sein

Ab dem 1. Januar 2020 werden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung noch einmal verschärft. Für alle Unternehmen mit Bargeschäften, die keine offene Ladenkasse führen, besteht daher zum Jahreswechsel 2019/2020 Handlungsbedarf.

Sicherheitsmodul mit digitaler Schnittstelle wird Pflicht

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 zusätzlich durch eine technische, gesondert zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt sein. Betroffen sind alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich der Waagen mit Registrierkassenfunktion. Taxameter und Wegstreckenzähler, Geld- und Warenspielgeräte, Fahrscheinautomaten, Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie Geldautomaten sind von den Neuregelungen vorerst ausgenommen.

Abzusichern sind insbesondere alle Geschäftsvorfälle, die sich auf den Gewinn, das Anlage- und Umlaufvermögen oder das Eigen- und Fremdkapital auswirken. Dazu gehören neben den Eingangs- und Ausgangsumsätzen auch nachträgliche Stornierungen, Trinkgelder, die Ausgabe oder Einlösung von Gutscheinen, Privatentnahmen und -einlagen, Wechselgeldeinlagen, Lohnzahlungen aus der Kasse und der Geldtransit. Aber auch Trainingsbuchungen, Belegabbrüche, erstellte Angebote und nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle bzw. offene Bestellungen sind dauerhaft einzeln zu speichern.

Kassen müssen aufrüstet werden

Neue Kassen werden künftig bereits werkseitig mit dem notwendigen Sicherheitsmodul ausgestattet sein. Derzeit eingesetzte Registrierkassen sind nach Einschätzung der Kassenersteller größtenteils aufrüstbar. Unternehmer und Hersteller

müssen daher gemeinsam organisieren, dass die Kassen bis zum Jahresende über das Sicherheitsmodul verfügen. Registrierkassen, die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen noch bis Ende 2022 weitergenutzt werden. Voraussetzung ist, dass sie nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und eine Einzeldatenaufzeichnung ermöglichen. Für PC-Kassensysteme gilt die Übergangsregelung nicht.

Tipp

Falls eine Aufrüstung Ihrer Kasse nicht möglich ist, lassen Sie sich dies vom Hersteller schriftlich bestätigen und fügen Sie diese Bestätigung mit dem Kaufnachweis in die Verfahrensdokumentation „Kasse“ ein.

Elektronische Registrierkassen sind anzumelden

Ab dem 1. Januar 2020 muss jedes neu angeschaffte, geleaste oder gemietete elektronische Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion innerhalb von einem Monat beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Zu melden sind die Steuernummer, die Zertifizierungs-ID und Seriennummer der technischen Sicherheitseinrichtung und das Datum der Anschaffung bzw. der Leasing- oder Mietbeginn. Auch bei Außerbetriebnahme, Diebstahl oder Verlust der Kasse durch Brand oder Wasserschaden ist innerhalb der Monatsfrist eine Meldung erforderlich.

Hinweis

Auch alle derzeit im Unternehmen verwendeten und ab 1. Januar 2020 weitergenutzten elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen bis spätestens 31. Januar 2020 beim Finanzamt auf amtlichem Vordruck angemeldet werden.

Steuerliche Entlastung von Kindern wird gerechter

Seit dem 1. Juli 2019 gibt es pro Kind monatlich 10 Euro mehr Kindergeld. Damit werden für das 1. und 2. Kind jeweils 204 Euro, für das 3. Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro monatlich gezahlt, vorausgesetzt, das Kindergeld wurde bei der Familienkasse beantragt. Da die Festsetzungsfrist vier Jahre beträgt, kann Kindergeld zwar auch noch rückwirkend beantragt werden. Ausgezahlt wird allerdings maximal für sechs Monate rückwirkend ab dem Datum der Antragstellung.

Kinderfreibeträge können günstiger sein

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer werden die Freibeträge für Kinder abgezogen, wenn damit eine größere Steuersparnis erzielt wird, als mit dem Kindergeld. Was günstiger ist, muss das Finanzamt von Amts wegen prüfen. Je Kind und Elternteil wird im Jahr 2019 ein Kinderfreibetrag in Höhe von 2.490 Euro (2.394 Euro in 2018) und ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 1.320 Euro berücksichtigt. Ist das Kindergeld günstiger, werden bei der Veranlagung keine Kinderfreibeträge abgezogen und es verbleibt bei dem gezahlten Kindergeld.

Nur tatsächlich gezahltes Kindergeld ist zu beachten

Für die Günstigerprüfung spielte es bisher keine Rolle, ob tatsächlich Kindergeld gezahlt wurde. Ein Anspruch auf Kindergeld reichte bereits aus. Im schlimmsten Fall wurden Kinder dadurch steuerlich überhaupt nicht berücksichtigt. Da seit dem 1. Januar 2018 Kindergeld nur noch für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt wird, könnte das häufiger passieren. Das hat sich geändert. Kinderfreibeträge werden nur noch mit dem tatsächlich ausgezahlten Kindergeld verglichen. Es ist aber weiterhin erforderlich, dass ein Antrag auf Kindergeld (auch rückwirkend) gestellt wird. Zudem muss ein ablehnender Bescheid auf Zahlung von Kindergeld vorgelegt werden.

Beispiel

Ein Ehepaar hat für ihr am 2. Januar 2018 geborenes Kind erst im August 2019 Kindergeld beantragt.

Die Familienkasse setzt das Kindergeld zwar für das gesamte Jahr 2018 (2.328 Euro) und für 2019 (2.388 Euro) fest, zahlt aber nur für die Monate ab März 2019 aus. In der Steuererklärung für 2018 werden die Kinderfreibeträge in Höhe von insgesamt 7.428 Euro angesetzt. Das Finanzamt vergleicht diese mit dem ausgezahlten Kindergeld (0 Euro) und berücksichtigt die Kinderfreibeträge im Steuerbescheid. Das führt bei einem Steuersatz von 30 % zu einer Steuerminderung um 2.228 Euro.

Das sind zwar 100 Euro weniger, als das zu beanspruchende Kindergeld. Mit der Alt-Regelung hätten sich die Kinderfreibeträge aber gar nicht steuerlich ausgewirkt, weil eigentlich das Kindergeld günstiger für das Ehepaar gewesen wäre.



A1-Bescheinigung auch für Unternehmer Pflicht

Sie ist eigentlich ein alter Hut, die A1-Bescheinigung. Durch sie können Unternehmer, die ihre Arbeitnehmer im Ausland einsetzen, die korrekte Zahlungspflicht der Sozialbeiträge im Inland nachweisen. Doch, dass auch der Unternehmer selbst diese Bescheinigung bei Auslandsdienstreisen innerhalb der EU, im EWR sowie in der Schweiz mitführen muss, ist den meisten unbekannt. Das gilt nicht nur für eine längere berufliche Tätigkeit, z. B. auf einer Baustelle im Ausland, sondern auch für die Teilnahme an Messen oder Fortbildungsveranstaltungen. Selbst wer im grenznahen Gebiet wohnt und mit seinem Firmen-Pkw ins benachbarte EU-Land zum Tanken fährt oder sich mit ausländischen Geschäftspartnern für ein kurzes Meeting in einer grenznahen Stadt trifft, läuft Gefahr, Geldstrafen bis zu 10.000 Euro zu kassieren, wenn er keine gültige A1-Bescheinigung vorlegen kann.

Seit Jahren finden insbesondere in Frankreich und Österreich strenge Kontrollen statt. Auch andere Länder werden zukünftig verstärkt kontrollieren. Denn die europäischen Sozialversicherungsträger tauschen bereits seit 2017 ihre Daten aus.

Während für Arbeitnehmer seit dem 1. Juli 2019 das elektronische Antragsverfahren Pflicht ist, gilt für Unternehmer weiterhin das Antragsverfahren in Papierform. Die Bescheinigung ist vom Unternehmer bzw. Mitarbeiter die gesamte Zeit im Ausland mitzuführen. Die Anträge sind bei gesetzlich (auch freiwillig) Krankenversicherten bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Für privat Versicherte ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Für Mitglieder in einem berufsständischen Versorgungswerk ist der Antrag bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu stellen.



Mit Mietwohnungen Steuern sparen

28% Abschreibung in nur vier Jahren

Der Wohnungsmarkt ist in vielen Ballungsgebieten angespannt. Eine Sonderabschreibung für neugebaute Mietwohnungen, die auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar sind, soll Abhilfe schaffen. Nachdem nun auch der Bundesrat dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus seine Zustimmung erteilt hat, können private Investoren starten. Sie können für neue Mietwohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei folgenden Jahren Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils 5% geltend machen. Die reguläre lineare 2%ige Gebäudeabschreibung darf zusätzlich angesetzt werden. Damit kann die neugebaute Mietwohnung in nur vier Jahren bis zu insgesamt 28% abgeschrieben werden.

Voraussetzungen für die Förderung

- Bauanträge müssen nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt werden.
- Es müssen neue Wohnungen entstehen, z. B. durch den Neubau eines Hauses mit Mietwohnungen oder durch Ausbau eines Dachgeschosses zu einer neuen Wohnung. Baumaßnahmen, die nur zu einer Verlegung von Wohnraum oder zur Erweiterung der Wohnfläche innerhalb eines Gebäudes führen, werden nicht begünstigt.
- Die begünstigten Flächen müssen mindestens zehn Jahre entgeltlich für Wohnzwecke vermietet werden. Dafür muss die Wohnungsmiete mindestens 66% der ortsüblichen Marktmiete betragen. Ferienwohnungen sind nicht begünstigt.
- Die Gesamtkosten dürfen maximal 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche betragen. Gefördert werden davon maximal 2.000 Euro je Quadratmeter.

- Eine Sonderabschreibung darf letztmalig 2026 geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen der vierjährige Inanspruchnahmezeitraum noch nicht abgeschlossen ist.

Beispiel

Ein Vermieter errichtet ein Gebäude mit vier Wohnungen, die dauerhaft und zur ortsüblichen Marktmiete vermietet werden (je 80 qm, Bauantrag 2019, Fertigstellung Anfang 2021). Die Baukosten betragen 3.000 € je qm Wohnfläche, insgesamt 960.000 €.

Zwei Drittel der Baukosten (2.000 Euro je qm) werden steuerlich gefördert. Der Vermieter kann in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils 32.000 Euro Sonderabschreibung (5% auf 640.000 Euro) sowie 19.200 Euro lineare Abschreibung (2% auf 960.000 Euro) geltend machen. Bei einem Steuersatz von 40% führt dies zu einer jährlichen Steuererminderung von 20.480 Euro, wovon 12.800 Euro allein auf die Sonderabschreibung entfallen.

Wird gegen die Fördervoraussetzungen verstoßen, ist die Sonderabschreibung rückgängig zu machen. Solche Verstöße liegen beispielsweise vor, wenn die begünstigte Wohnung innerhalb der zehnjährigen Nutzungsfrist nicht mehr entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet wird oder die Baukostenobergrenze durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

Tipp

Vermieter sollten schon bei der Kalkulation der Baukosten einen Puffer für ungeplante Zusatzkosten einplanen und die Obergrenze von 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht voll ausschöpfen.

Höhere Kosten bei doppelter Haushaltsführung absetzbar

Mobilität im Arbeitsleben nimmt immer mehr zu. Bereits 12,8 Millionen Beschäftigte pendeln in Deutschland zwischen ihrem Wohnort und ihrer Arbeitsstelle. Ist eine tägliche Heimkehr nicht möglich, richten sie sich sogar eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort ein. Diese zusätzlichen Kosten summieren sich über die Jahre. Doch sie können in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung können als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden. Das betrifft die Fahrtkosten (0,30 Euro je Entfernungskilometer für eine Familienheimfahrt pro Woche) sowie die Verpflegungsmehraufwendungen (12 Euro für An- und Abreisetage sowie 24 Euro für Tage mit 24-stündiger Abwesenheit) während der ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung. Auch die Kosten der Zweitwohnung sind abzugsfähig. Für jeden Monat der doppelten Haushaltsführung dürfen bis zu 1.000 Euro angesetzt werden. Dazu gehören die Raummiete, die kalten und warmen Betriebskosten einschließlich der Stromkosten sowie die anfallende Zweitwohnungsteuer. Handelt es sich bei der Zweitwohnung um eine Eigentumswohnung, sind die Abschreibungen für Abnutzung und die Schuldzinsen statt der Miete ansetzbar.

Kosten für Einrichtungsgegenstände oder gemietetes Mobiliar sind nicht in die 1.000 Euro-Grenze einzubeziehen, sondern dürfen zusätzlich angesetzt werden. Dies entschied kürzlich der Bundesfinanzhof. Wird eine leere Wohnung angemietet und muss die Einrichtung selbst beschafft werden, so können die Aufwendungen im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ihre Anschaffungskosten nicht mehr als 800 Euro betragen. War der Einrichtungsgegenstand teurer, so sind die Aufwendungen als Abschreibung für Abnutzung über die allgemeine Nutzungsdauer (bei Möbeln in der Regel 10 bis 13 Jahre) steuermindernd anzusetzen.

Handelt es sich bei der Zweitwohnung um eine möblierte Wohnung, darf der Mietanteil für die Möblierung zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden. Dabei ist der Aufteilung laut Mietvertrag zu folgen, wenn die Gesamtmiete bereits bei Vertragsabschluss in Miete für die Raumnutzung und Miete für die Nutzung der bereitgestellten Möbel aufgeteilt wurde. Alternativ müssen die Mietanteile geschätzt werden.

Tipp

Stimmen Sie das Schätzergebnis mit dem Vermieter ab. So können Unannehmlichkeiten durch Rückfragen der Finanzverwaltung aufgrund von Kontrollmitteilungen vermieden werden.



Baukindergeld schließt andere Steuerboni nicht aus

Wer ein Eigenheim baut oder kauft, kann vom Baukindergeld der KfW-Bank profitieren. Familien erhalten 12.000 Euro für jedes Kind, das am Tag der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Baukindergeld gibt es allerdings nur, wenn das jährliche zu versteuernde Haushaltseinkommen bei Familien mit einem Kind nicht mehr als 90.000 beträgt. Für jedes weitere Kind sind 15.000 Euro mehr zulässig. Das Baukindergeld muss spätestens sechs Monate nach dem Einzug ins neue Heim beantragt werden.

Hinweis

Gefördert wird nur der erstmalige Kauf oder Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland. Besitzt der Haushalt bereits (selbstgenutztes, vermietetes, leerstehendes, durch Nießbrauch oder unentgeltlich überlassenes) Wohneigentum, ist eine Förderung ausgeschlossen. Das gilt auch für Ferienwohnungen oder Wochenendhäuser, durch vorweggenommene Erbfolge übertragenes Wohneigentum oder wenn eine Schenkung oder ein Verkauf zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder Verwandten eines Haushaltsmitgliedes (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern) stattgefunden hat.

Für den, der seine Mietwohnung kauft und meist noch das eine oder andere modernisieren oder umbauen möchte, gibt es eine gute Nachricht: Für die in den Rechnungen ausgewiesenen Arbeitsleistungen kann der Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (jährlich 20% von bis zu 6.000 Euro) beansprucht werden. Die Steuerermäßigung ist zwar ausgeschlossen, wenn Baumaßnahmen durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden. Das Baukindergeld der KfW schließt den Steuerbonus jedoch nicht aus.



Schenken will gelernt sein

Vorsicht bei kleinen Aufmerksamkeiten und Streuwerbeartikeln

Eine kleine Aufmerksamkeit erfreut jeden. Das gilt im Privaten wie im Geschäftsleben. Doch Schenken kann (steuerlich) teuer werden. So sind Geschenke an Geschäftspartner nur bis zu einem Nettowert von 35 Euro pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ist der Unternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt, sind die 35 Euro ein Bruttowert. Aufwendungen für Geschenke müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet und die Empfänger der Geschenke benannt werden.

Aufmerksamkeiten sind Geschenke

Selbst kleine Aufmerksamkeiten, die einem Geschäftspartner aus einem besonderen persönlichen Anlass zugewendet werden, z. B. ein Blumenstrauß, sind in die 35-Euro-Grenze einzubeziehen. Bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr insgesamt Geschenke für mehr als 35 Euro, sind diese insgesamt steuerlich nicht abzugsfähig. Und die Finanzverwaltung geht noch weiter. Selbst ein Kalender zum Jahresende als Dankeschön ist bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze zu berücksichtigen.

Streuwerbeartikel sind nicht immer Werbeaufwand

Streuwerbeartikel sind Gegenstände von geringem Wert (bis 10 Euro), auf denen ein Werbehinweis angebracht ist (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Einkaufschecks). Die dafür anfallenden Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Doch auch hierbei kann es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung um Geschenke handeln. Nur wenn die Werbeartikel auf Ausstellungen und Messen an eine Vielzahl von unbekanntem Empfängern verteilt werden, handelt es sich um unbegrenzt als Betriebsausgaben abziehbaren Werbeauf-

wand. Werden die Artikel hingegen nur an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt (z. B. Kalender an Geschäftspartner) oder individualisiert, handelt es sich um Geschenke.

Pauschale Steuer schützt den Beschenkten

Doch damit nicht genug. Wer als Unternehmer von seinen Geschäftspartnern Geschenke erhält, muss diese grundsätzlich als Betriebseinnahme mit dem ortsüblichen Preis versteuern. Das gilt selbst dann, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk steuerlich nicht absetzen darf, weil die 35-Euro-Grenze überschritten wurde. Wird das Geschenk nicht privat, sondern im Unternehmen verwendet, kann es jedoch gleichzeitig als Betriebsausgabe angesetzt werden, so dass sich im Saldo keine steuerlichen Auswirkungen ergeben.

Alternativ kann der Schenkende eine pauschale Steuer von 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf das Geschenk zahlen und den Beschenkten mit einer Zuwendungsbestätigung schriftlich darüber informieren. Aufmerksamkeiten bis zu 60 Euro aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zählen jedoch beim Beschenkten nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Der Schenkende muss diese daher auch nicht pauschal versteuern. Und auch für Streuwerbeartikel bis 10 Euro muss keine pauschale Steuer gezahlt werden.

Tipp

Lassen Sie sich steuerlich beraten, damit Ihre Geschäftspartner in den Genuss Ihrer Aufmerksamkeiten kommen und Sie keine bösen Überraschungen durch zusätzliche steuerliche Belastungen erleben.

Start ins Ausbildungsjahr 2019/2020

Das müssen Arbeitgeber bei Auszubildenden beachten

In Kürze beginnen mehr als eine halbe Million junger Menschen eine Berufsausbildung. Für Arbeitgeber gibt es dabei rechtlich und steuerlich so einiges zu beachten. Auszubildende haben grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung, die der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage eines schriftlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrags monatlich zahlt. Der gesetzliche Mindestlohn ist nicht zu zahlen. Doch ab 2020 soll es eine Mindestausbildungsvergütung geben. Die Rede ist von 515 Euro monatlich für Auszubildende im ersten Lehrjahr. Darüber hinaus gibt es in vielen Branchen (allgemeinverbindliche) Tarifverträge, die die Vergütung für Auszubildende klar regeln.

Ausbildungsvergütung ist steuerpflichtig

Die Ausbildungsvergütung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Ausbildungsbetrieb muss also für jeden Auszubildenden die ELStAM (Elektronische Lohnsteuer-Abzugsmerkmale) abrufen und monatlich eine Lohnabrechnung durchführen. Auch eine zusätzlich gewährte Prämie für gute Ausbildungsleistungen oder bei Lehrabschluss gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Bei einem dualen Studium sind die gezahlten Ausbildungsvergütungen ebenfalls lohnsteuerpflichtig. Vom Arbeitgeber übernommene Studiengebühren sind steuerfrei. Dennoch müssen die meisten Auszubildenden keine Steuern zahlen, denn bei einer monatlichen Vergütung bis ca. 1.000 Euro fällt (bei Lohnsteuerklasse I) keine Lohnsteuer an. Das zu versteuernde Einkommen liegt in diesem Fall durch den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro und die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen unterhalb des Grundfreibetrags (9.168 Euro in 2019).

Auszubildende sind versicherungspflichtig beschäftigt

Zur Berufsausbildung Beschäftigte unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Teilnehmer an dualen Studiengängen sind den zur Ausbildung Beschäftigten dabei gleichgestellt. Damit sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Diese sind grundsätzlich jeweils zur Hälfte vom Auszubildenden und vom Arbeitgeber zu tragen. Bis zu einer Ausbildungsvergütung von monatlich 325 Euro brutto muss der Arbeitgeber allerdings die vollen Beiträge zur Sozialversicherung allein tragen. Dies gilt dann auch für den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung (0,25%) für kinderlose Auszubildende über 23 Jahre, den normalerweise der Arbeitnehmer zahlt. Zudem hat der Arbeitgeber die Beiträge zu den Umlagen U1 (Lohnfortzahlung bei Krankheit), U2 (Mutterschaft und Beschäftigungsverbot) sowie zur Insolvenzgeldumlage zu zahlen.

Auszubildende gelten nicht als Mini- oder Midi-Jobber

Auszubildende gelten nicht als sozialversicherungsfrei geringfügig Beschäftigte, d. h. sie sind auch bei einer Ausbildungsvergü-

tung von bis zu 450 Euro monatlich keine Mini-Jobber. Auch die sogenannte Gleitzone-Regelung, wonach bei Vergütungen bis 1.300 Euro (Übergangsbereich oder Midi-Job) der Beitragsanteil für den Arbeitnehmer nur langsam bis zum hälftigen Beitrag ansteigt, kann für Auszubildende nicht angewendet werden.

Werbungskosten sind abziehbar

Auch Auszubildende können ihre mit der Berufsausbildung verbundenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, beispielsweise Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte. Bestimmt der Arbeitgeber den Ausbildungsbetrieb als erste Tätigkeitsstätte, gelten die Fahrten zur Berufsschule als Dienstreisen. Für diese Fahrten können die anfallenden Kosten für ein genutztes öffentliches Verkehrsmittel oder 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer mit dem Pkw (0,20 Euro bei anderen motorisierten Fahrzeugen) als Werbungskosten abgezogen werden. Eine Steuererklärung abzugeben lohnt sich allerdings nur, wenn Lohnsteuer abgeführt wurde und die tatsächlich angefallenen Werbungskosten 1.000 Euro übersteigen oder Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Steuerfreie Erstattungen auch bei Auszubildenden möglich

Der Arbeitgeber kann die als Dienstreisekosten abziehbaren Fahrtkosten auch Auszubildenden steuerfrei erstatten oder zusätzlich zur Ausbildungsvergütung ein Job-Ticket spendieren, welches steuerfrei auch für private Fahrten im ÖPNV genutzt werden darf. Es fallen auch keine Steuern an, wenn der Arbeitgeber ein betriebliches Fahrrad zusätzlich zur Ausbildungsvergütung zur Verfügung stellt, das der Auszubildende auch privat nutzen darf. Zudem sind steuerfreie Sachbezüge bis zu 44 Euro monatlich möglich. Nicht zuletzt kann eine Erholungsbeihilfe gezahlt werden. Diese Beihilfe muss vom Arbeitgeber pauschal mit 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert werden. Sie darf bis zu 156 Euro pro Jahr für Ledige und ggf. zusätzlich 52 Euro für jedes Kind sowie 104 Euro für den Ehepartner des Auszubildenden betragen.

Arbeitsrechtliche Besonderheiten sind zu beachten

Auszubildende sind oftmals noch nicht volljährig. Daher müssen Ausbildungsbetriebe das Jugendarbeitsschutzgesetz bezüglich Arbeitszeit, Urlaubsanspruch und Probezeit beachten. So haben Auszubildende, die jünger als 18 Jahre sind, gestaffelt nach Alter, Anspruch auf bis zu 30 Tage bezahlten Erholungsurlaub. Zudem sollten Ausbildungsbetriebe beachten: Endet ein Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni des laufenden Jahres, dann hat der Auszubildende Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

Steuertermine 2019

	August	September	Oktober	November
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)				
Körperschaftsteuer (mit SolZ)				
Vierteljährliche Vorauszahlungen		10./13.		
Gewerbesteuer				
Vierteljährliche Vorauszahlungen	15./19.			15./18.
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)				
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen				
a) monatlich	12./15. ²	10./13.	10./14.	11./14.
b) vierteljährlich			10./14.	
Grundsteuer				
Vorauszahlungen				
a) vierteljährlich	15./19.			15./18.
b) halbjährlich	15./19.			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

¹ In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich der Steuertermin vom 15. August 2019 auf den 16. August 2019.

² In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich die Schonfrist für die Zahlung vom 15. August 2019 auf den 16. August 2019.

Bei Leistungsbeschreibungen Sammelbegriffe besser vermeiden

Einzelhändler erwerben ihre Ware in der Regel vom Großhandel oder direkt vom Hersteller. Bei der Bestellung werden nicht nur die jeweiligen Mengen festgelegt. Soweit es den Artikel in verschiedenen Größen, Formen und/oder Farben gibt, erfolgt eine zusätzliche Differenzierung. Der Einzelpreis ist aber dennoch meist identisch. Mit der Warenlieferung kommt dann die Rechnung. Für Unternehmer ist dabei nicht neu, dass diese nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie alle erforderlichen Merkmale einer ordnungsmäßigen Rechnung enthält, unter anderem die Leistungsbeschreibung. Doch beim Merkmal „Leistungsbeschreibung“ gibt es immer wieder Ärger mit dem Finanzamt. Dieses verlangt eine detaillierte Beschreibung der gelieferten Waren mit ihren handelsüblichen Bezeichnungen und gelieferten Mengen. Doch was ist eine detaillierte handelsübliche Bezeichnung? Genügt es, Sammelbegriffe wie „Hosen“, „Blusen“ oder „Hemden“ zu nutzen?

Das Finanzgericht Münster sah in Sammelbegriffen wie „Jacken“, „Pullis“, „T-Shirts“ keine hinreichende Leistungsbeschreibung. Die Bundesfinanzrichter waren wiederum nicht so streng. Sie entschieden zwar, dass bei hochpreisigen Uhren eine Leistungsbeschreibung „diverse Armbanduhren“ nicht ausreicht. Für das Niedrigpreissegment sendeten die obersten Finanzrichter jedoch deutliche

Signale in Richtung „Sammelbegriffe sind zulässig“. So gewährten sie gleich in mehreren Revisionsverfahren die Aussetzung der Vollziehung und ließen die Verfahren zur Hauptverhandlung zu.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollten Unternehmer jedoch nicht darauf vertrauen. Um den Vorsteuerabzug beim Geschäftspartner nicht zu gefährden, sollte die Leistungsbeschreibung so genau wie möglich erfolgen. Soweit Sammelbegriffe verwendet werden, sollte weiter nach Artikel- oder Chargennummer, Hersteller, Größe oder Farbe differenziert werden. Nur wenn der damit verbundene Mehraufwand bei Großeinkäufen unverhältnismäßig ist, sind bei der Leistungsbeschreibung Vereinfachungen denkbar. Wird ein Warenwirtschaftssystem eingesetzt, ist der Mehraufwand aber vermutlich nicht unverhältnismäßig.

Tipp

Verweigert das Finanzamt den Vorsteuerabzug, weil ihm die Leistungsbeschreibung mit einem Sammelbegriff zu ungenau ist, sollte unter Bezug auf die beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

ETL

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 870 Kanzleien vertreten und darüber hinaus in über 50 Ländern weltweit mit 220 Kanzleien präsent. ETL ist Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Die Unternehmensgruppe erwirtschaftet mit ihren Geschäftsbereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und IT bundesweit einen Gruppenumsatz von über 900 Mio. Euro. Insgesamt betreuen über 7.000 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.500 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater – überall in Deutschland mehr als 180.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen.

www.etl.de